Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 40 (1961)

Heft: 2

Artikel: Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsgesetz

Autor: Aeschbach, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schen Widersprüche in der Praxis sachgerechter Vernunft aufhebend. Aber den Charakter einer Verheißung haben diese Dinge bei keinem der beiden Völker angenommen; sie waren Forderungen, die man sich stellte, nachdem man durch Erfahrung in sich die Fähigkeit entdeckt hatte, sie zu verwirklichen. Verwirklichen wollte man sie, teils um ein Bedürfnis der Selbstachtung zu befriedigen, teils aus praktischer Notwendigkeit, teils um seinen Anspruch auf Formung der Welt nach seinen Denkbildern zu rechtfertigen.

Eine Verheißung zu haben, heißt etwas ganz anderes. Es bedeutet, sich durch «Zeichen» der eigenen Geschichte - nicht kraft besonderer Eigenschaften - auserwählt zu wissen, eine vorbestimmte Epoche der «Heilsgeschichte» zu «vollstrecken», damit «das Wort erfüllet werde». Die Volkheit der Juden war immerdar durch dieses Bewußtsein ihrer Träger ausgezeichnet, die der Deutschen zuzeiten - und dies in Dimensionen höheren und tieferen Ranges - oft bis zur Verkehrung des Sinnes. Was von den Deutschen gilt, gilt auch von den Russen. Das mag einer der Gründe sein, weswegen russische Reaktionen auf Begegnungen mit dem Judentum gelegentlich so sehr den deutschen gleichen konnten – von den Pogromen bis zu der Art und Weise, wie Karl Marx von ihnen nicht so sehr als Begründer einer Methode gesellschaftlicher und politischer Analyse aufgenommen wurde, sondern eher als der Apokalyptiker, der das neue Volk Gottes, das geschichtslose und daher nicht sündige Proletariat, aufruft, Vollstrecker der Endzeit und Enderwartung zu sein und in der klassischen Gesellschaft die realen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß schon in dieser Welt die Herrschaft von Menschen über Menschen ein Ende nehmen und der Mensch dem Menschen zum Bruder werden könne...

KARL AESCHBACH

Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsgesetz

Ein zentraler Diskussionspunkt bei der Schaffung des neuen Arbeitsgesetzes für Industrie, Gewerbe und Handel ist die Fixierung der gesetzlichen Arbeitszeit. Einerseits ist seit vier Jahrzehnten auf diesem Gebiet nichts Wesentliches mehr geschehen, andererseits stellt sich die Frage, wie weit das neue Gesetz der gegenwärtigen Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit zu einem gesetzlichen Rahmen verhelfen soll.

Die Frage der Arbeitszeit – und damit zusammenhängend jene der Ferien – ist zur Frage Nummer eins der Arbeitspolitik der Gegenwart geworden. Zwar liegt die Ausflucht nahe, die Sache sei eben durch die Initiative des Landesrings «verpolitisiert» worden und sei heute zu einer Prestigeangelegenheit geworden. Dazu ist wohl zu sagen, daß die Arbeitszeit seit jeher ein Politikum war, auch ohne Landesring, und daß es um mehr als um bloßes Prestige geht, zeigt nicht nur die andauernde öffentliche Diskussion, sondern auch die praktische Entwicklung der letzten Jahre. Erst in den letzten vier bis fünf Jahren wurde die Arbeitszeit in der Schweiz wesentlich reduziert, nachdem zuvor Wirtschaftskrise und Weltkrieg ein Interregnum von drei Jahrzehnten schufen, während denen die gesetzliche Auseinandersetzung um die Arbeitszeit ruhen mußte.

Die bisherige Gesetzgebung

Wenn heute unsere Arbeitgeberverbände unter Berufung auf die angebliche wirtschaftliche Untragbarkeit der 44-Stunden-Woche der Arbeitszeitverkürzung auf gesetzlichem Wege opponieren, so tun wir vielleicht gut daran, einen kurzen Rückblick zu werfen. Die Arbeitszeit war seit jeher ein zentraler Punkt der Arbeitsschutzgesetzgebung. Der Frühkapitalismus kannte Arbeitszeiten von 14 bis 16 Stunden täglich, und zwar nicht nur für Männer, sondern auch für Frauen und Kinder. Die ersten gesetzlichen Schutzmaßnahmen galten denn auch dem Schutz dieser schwächeren Arbeitnehmer. Das war vor rund hundert Jahren, und es galt als bahnbrechend, als der Kanton Zürich die Fabrikarbeit für Kinder unter zwölf Jahren verbot und die Arbeitszeit für Jugendliche auf 13 Stunden beschränkte. Aber es vergingen weitere Jahrzehnte, bis 1874 der Verfassungsartikel für das Fabrikgesetz angenommen wurde und 1877 dieses Gesetz nach einem heftigen Abstimmungskampf den Elfstundentag schuf. Eine spätere Revision führte dann zum Zehnstundentag.

Diese erste Periode ist also gekennzeichnet durch den Kampf der organisierten Arbeiterschaft. Ihre Kampfmittel waren der Stimmzettel und das Gesetz. Und als 1889 die damalige Internationale den Beschluß zur 1.-Mai-Demonstration faßte, sagte der Beschluß auch, daß allerorts die Arbeiter die Vertreter der herrschenden Klasse auffordern sollten, «die gesetzliche Dauer des Arbeitstages auf acht Stunden zu beschränken».

Man wird die Rolle, die das Gesetz in dieser harten Kampfperiode spielte, auch bei der gegenwärtigen Diskussion nicht außer acht lassen können. Wohl ist die effektive Arbeitszeit immer wieder unter die gesetzliche Limite gesunken, aber die Rolle des Gesetzgebers beschränkte sich nicht darauf, das Erreichte neu festzulegen, vielmehr zwang er die Rückständigen, die soziale Entwicklung ebenfalls mitzumachen. So brauchte es denn zum Abschluß dieser ersten, großen Periode sogar noch einen Generalstreik, bis dann auf den 1. Januar 1920 das revidierte Fabrikgesetz mit der heutigen Normalarbeitswoche von 48 Stunden in Kraft trat. Wenn sich also auch kaum sagen läßt, daß das Gesetz bei uns ein Motor des sozialen Fortschritts sei – weil

in unserer Demokratie jedes Gesetz Kompromißcharakter trägt –, so sorgt es doch dafür, daß die Zurückgebliebenen sich ihrer Zeit anpassen müssen. Es verhindert, daß innerhalb der Wirtschaft allzu große soziale Spannungen auftreten.

Von 48 zu 45 Stunden?

Seit 1920 ist auf gesetzlichem Wege praktisch nichts mehr geschehen. Erst kam die Wirtschaftskrise mit ihrer Tendenz zu Arbeitszeitkürzungen, dann der Krieg, der eher längere Arbeitszeiten erforderte. In der Praxis fielen diese Schwankungen in unserem Lande zwar gering aus, aber sie verhinderten eine weitere Arbeitszeitverkürzung auf gesetzlichem Wege. Im Gegensatz dazu blieb die industrielle Entwicklung nicht stehen. Rationalisierung, Mechanisierung und heute Automation sind die Schlagworte, hinter denen sich eine enorme Steigerung der Arbeitsproduktivität und Arbeitsintensität verbergen.

Ist es da vermessen, wenn die Arbeitnehmerorganisationen nach vier Jahrzehnten eine Senkung der gesetzlichen Arbeitszeit fordern? Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die Angestelltenverbände fordern gemeinsam in ihrer Initiative die 44-Stunden-Woche. Sie fordern damit eine Norm, die in den überseeischen Industriestaaten längst weit unterboten wird und in den führenden Industriestaaten Westeuropas praktisch erreicht ist. In der Praxis ist es zudem so, daß die Initianten offensichtlich zu einem Rückzug ihrer Initiative bereit sind, wenn ihrer Forderung im neuen Arbeitsgesetz entgegengekommen wird. Die nationalrätliche Kommission will 45 Stunden als neue gesetzliche Höchstarbeitszeit vorschlagen – eine Norm, die heute schon in vielen industriellen Branchen erreicht ist und von weiteren bis zur Inkraftsetzung des neuen Arbeitsgesetzes ebenfalls erreicht sein wird. Den übrigen bietet sich die Möglichkeit, bis zu 220 Überstunden jährlich bewilligen zu lassen und sich damit langsam der neuen Ordnung anzupassen.

Es ist also keineswegs revolutionär, was hier als neue Höchstarbeitszeit für die Industrie vorgeschlagen wird. (Handel und Gewerbe sollen ja höhere Limiten zugestanden erhalten.) Wenn unsere Arbeitgeberorganisationen dennoch heftig opponieren, so haben sie ein scheinbar schlagkräftiges Argument für sich. Sie können darauf hinweisen, daß noch 1958 mit Ausnahme des Buchdruckgewerbes und der damit zusammenhängenden Gewerbe sämtliche Branchen eine Arbeitszeit von 47 und mehr Stunden kannten. 1959 wurde mit Ausnahme von etwa einem halben Dutzend Branchen die Arbeitszeit auf 46 Stunden reduziert. Das ist die Limite, die der Entwurf für das neue Arbeitsgesetz vorsieht. Aber bereits 1960 hat vor allem die Maschinen- und Uhrenindustrie die Arbeitszeit auf 45 Stunden gesenkt. Dazu kommen bereits abgeschlossene Verträge, die für weitere bedeutende Branchen die 45-Stun-

den-Woche bereits enthalten, und weiteren Branchen ist diese Limite auf 1962 zugesichert.

Die Arbeitgeber machen nun geltend, die Arbeitszeit in der Industrie sei in den letzten Jahren praktisch um eine Stunde pro Jahr reduziert worden. Eine weitere Verkürzung sei der Wirtschaft im heutigen Zeitpunkt nicht mehr zumutbar. Aber mit diesen Aufzählungen erbringen die Arbeitgeber praktisch den Gegenbeweis gegen ihre eigenen Thesen. Sie geben einerseits zu, daß noch vor der auf 1963 zu erwartenden Inkraftsetzung des neuen Arbeitsgesetzes die 45-Stunden-Woche praktisch zur geltenden Norm werden wird. Trotzdem lehnen sie es ab, diese Limite gesetzlich zu fixieren. Mit der im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Höchstarbeitszeit von 46 Stunden aber würde nicht einmal – was bisher die Regel war – das Gewonnene gesetzlich festgehalten, sondern es würde ein Gesetz geschaffen, das von Anfang an nachhinkt. Ein solches Gesetz wäre ein Ruhekissen für den rückständigen Arbeitgeber.

Die Beweisführung der Gegenseite verschweigt aber auch den Gesamtzusammenhang. Sie verschweigt, daß die durchschnittliche effektive Wochenarbeitszeit in der Schweiz heute höher ist als in den vergleichbaren anderen europäischen Industriestaaten. Sie verschweigt vor allem, daß in unserem Lande der Trend zur Arbeitszeitverkürzung um etwa zwei Jahre später eingesetzt hat als etwa in Deutschland oder England. So gesehen, ist es unzweifelhaft, daß die Arbeitszeit in der Schweiz noch weiter gesenkt werden muß und auch gesenkt werden kann, ohne daß dadurch unsere Wirtschaft ernsthaft gefährdet wird.

Die effektive Wochenarbeitszeit der schweizerischen Industrie blieb von 1952 bis 1956 konstant auf 47,7 Stunden. 1957 senkte sie sich leicht auf 47,4 Stunden und 1958 auf 46,8 Stunden. In Deutschland und England gibt es eine spürbare und konstante Verkürzung der Arbeitszeit bereits seit 1955. Die Wochenarbeitszeit sank in Westdeutschland von 1955 bis 1958 von 48,8 auf 45,8 Stunden, in England von 46,4 auf 45,3 Stunden.

Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Westdeutschland hat jene Leistung, deren sich heute unsere Industrie so brüstet – eine Stunde Arbeitszeitverkürzung pro Jahr –, bereits in den Jahren 1955–1958 vorweggenommen und ist seither auf diesem Wege weitergeschritten, ohne wirtschaftlich Schaden zu nehmen. Was also sollte uns daran hindern, die industrielle Höchstarbeitszeit im neuen Arbeitsgesetz wenn nicht auf 44, so doch wenigstens auf 45 Stunden zu senken?

Vertrag oder Gesetz?

Eines der Hauptargumente, das von Arbeitgeberseite in die Diskussion geworfen wird, ist jenes vom Vorrang des Vertrages vor dem Gesetz. Das Arbeitsgesetz habe nur einen «Rahmen» zu geben – einen Rahmen der minimalen Zugeständnisse, möchte man sagen. Alles, was darunter gehe, müsse auf dem Wege der Verträge erfolgen, die auf die einzelnen Verhältnisse Rücksicht nehmen würden.

Wir wollen hier nicht in aller Breite diese Problematik erneut durchexerzieren. Die positive Haltung der Gewerkschaften zu den vertraglichen Absprachen in der Branche bedarf nachgerade keiner Erläuterung mehr. Aber ebensosehr werden sich alle Gewerkschafter darin einig wissen, daß auch jene des Schutzes bedürfen, die eben nicht in den Genuß der Verträge kommen, und das sind viele Zehntausende. Man muß sich auch der Wechselwirkung bewußt sein, die zwischen Gesetz und Vertrag besteht: ein rückständiges Gesetz wird auch den vertraglichen Fortschritt behindern, während ein zeitgemäßes Gesetz ihn fördern mag.

Wir sollten uns durch den Wandel der politischen Sitten nicht täuschen lassen. Nicht ohne Absicht haben wir einleitend von den Kämpfen der Arbeiterschaft in der Zeit des Frühkapitalismus gesprochen. Jetzt stehen wir, so jedenfalls glaubt es der ehemalige Labourminister John Strachey, in der Letztstufe des Kapitalismus. Aber wenn auch die Ausbeuter von einst zu Sozialpartnern geworden sind, so hat sich doch an der Hartnäckigkeit nichts geändert, mit der sie sich jedem einzelnen Begehren des sozialen Fortschritts entgegenstellen. Noch jedesmal haben sie den sozialen Fortschritt als wirtschaftlich untragbar erklärt, und noch jedesmal haben sie nachher Mittel und Wege gefunden, um die neue Belastung wieder aufzufangen. Im Grunde sind uns die Kapitalisten sehr wenig dankbar dafür, daß unsere Begehren sie immer wieder dazu zwangen, nach neuen Mitteln des wirtschaftlichen Aufschwunges zu suchen. Es klingt wie ein ironischer Witz der Geschichte, aber es ist eine Tatsache, daß der Kapitalismus nur dank dem demokratischen Wirken der organisierten Arbeiterschaft am Leben blieb. In seinen Krisenzyklen gefangen, wäre der Kapitalismus des letzten Jahrhunderts eines raschen Todes gestorben, wäre ihm der soziale Fortschritt nicht von außenher aufgezwungen worden.

Die bürgerliche Presse beklagt sich gern und oft über die Linke, die unaufhörlich nur Forderungen vorbringe. Nun, ich meine, der Kapitalismus ist dabei nicht schlecht gediehen, denn er erlangte auf diesem Wege jene Stabilität, die ihm im Frühstadium so dringend mangelte. Der Wohlfahrtsstaat ist gewissermaßen die Sozialisierung des Liberalismus, und der Prozeß ist auf keinen Fall rückgängig zu machen. Auch die Arbeitszeit ist ein Teil dieser Wohlfahrts- und Schutzgesetzgebung, ohne die die liberale Wirtschaft keinen Tag länger existieren könnte. Es ist darum mehr als eine gewerkschaftliche Frage, wie die Höchstarbeitszeiten im neuen Arbeitsgesetz fixiert werden. Es ist ein Politikum, denn zur Stabilität unserer politischen Ordnung gehört eine fortschrittliche Sozialgesetzgebung.

Wir veröffentlichen hier den ersten Teil der ausgezeichneten Studie eines jungen schweizerischen Nationalökonomen, der die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht hat. Die hier behandelten Probleme verlangen immer dringender unser Interesse. Denn, wie der Verfasser richtig erkannt hat: der Süden Italiens ist der Süden Europas, das im Entstehen begriffen ist. RL

HANS SCHMID

Probleme Süditaliens und Siziliens

I. Norden und Süden

«Ich glaubte in China zu sein, dem China vor Mao Tse-tung; doch nein, für einmal war ich weniger weit weg, nur in Sizilien, in Palma di Montechiaro, einer Stadt von 20 000 Einwohnern, bei Agrigento, auf der Südseite der Insel», berichtete kürzlich der bekannte französische Journalist Robert Guillain, Experte für unterentwickelte Gebiete, speziell für diejenigen Südostasiens. Palma di Montechiaro ist zweifellos ein Extremfall und nicht unbedingt repräsentativ für Sizilien. Doch wir dürfen nicht vergessen: neben den bekannten Touristenzielen im italienischen Süden treffen wir Gegenden an, wo wir nur Schmutz, Elend und Krankheiten vorfinden.

Eine politische, aber keine wirtschaftliche Einigung

Bevor wir die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Süditalien und Sizilien näher betrachten, müssen wir uns klar sein, daß Italien dem fremden Beobachter einen dynamischen Eindruck macht. Alles verändert sich sichtlich. Alle Kurven steigen. Die Städte vergrößern sich rasch. Die Industrie hat ihre Produktion von 1953 bis 1958 verdoppelt. Das Volkseinkommen hat sich um 30 Prozent erhöht. Die Währung ist stark. Die italienischen Erzeugnisse haben einen internationalen Ruf erlangt. Doch das gilt nicht für ganz Italien. Der Norden (unter diesem Begriff versteht der Italiener den eigentlichen Norden und die Mitte des Landes) mit seinen gewaltigen Industriezentren in Mailand, Turin, Genua, Modena, Bologna usw., die einen Vergleich mit den westeuropäischen Industriekombinaten ohne weiteres aushalten, vergrößert seinen Anteil am italienischen Sozialprodukt ständig auf Kosten des Südens.

Der Süden beginnt etwa 50 Kilometer südlich von Rom. Sobald man seine unsichtbare Grenze überschritten hat, trifft man einen Lebensstandard an, der 30, 40 und mehr Prozent unter demjenigen der Norditaliener liegt.

Geringe industrielle und landwirtschaftliche Produktion, spärliches Einkommen, Unterernährung, Überbevölkerung, Unterbeschäftigung, Arbeitslosigkeit, Gewerkschaftsfeindlichkeit, Mißachtung der Sozialgesetze und eine vom Feudalismus beherrschte Politik sind einige Charakteristika dieser an-